

BVGer D-1356/2008 vom 1. Februar 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1356_2008

FR: TAF D-1356/2008 du 1 février 2011

IT: TAF D-1356/2008 del 1 febbraio 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des BFM; dabei entscheidet das Bundesverwaltungsgericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31] i.V.m. Art. 31 und 33 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Auf dem Gebiet des Asyls können mit Beschwerde die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG sowie Art. 6 und 105 AsylG).

E. 1.4

Die Beschwerdeführerin ist legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG) und die Beschwerde wurde sowohl frist- als auch formgerecht eingereicht (Art. 50 VwVG [bzw. neu Art. 108 Abs. 1 AsylG] sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG), weshalb auf die Beschwerdesache einzutreten ist.

E. 1.5

Im Rahmen der Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. März 2008 wurde das Kind B. _____ in das Verfahren seiner Mutter miteinbezogen. Im Urteilszeitpunkt sind auch die im Verlauf des Beschwerdeverfahrens geborenen Kinder C. _____ und D. _____ in das Verfahren ihrer Mutter miteinzubeziehen.

E. 2.1

Mit Verfügung des BFM vom 29. Januar 2008 wurde das Asylgesuch der Beschwerdeführerin abgelehnt, verbunden mit der Anordnung der Wegweisung aus der Schweiz sowie des Wegweisungsvollzuges. Die Beschwerdeführerin hat ihre Beschwerde auf den Punkt des Wegweisungsvollzuges beschränkt, womit die Verfügung des BFM - wie in der Zwischenverfügung vom 13. März 2008 festgestellt - hinsichtlich der Verneinung der Flüchtlingseigenschaft und der Ablehnung des Asylgesuches (Ziffn. 1 und 2 des

Dispositiv) in Rechtskraft erwachsen ist. Bei dieser Sachlage ist auch die nach Art. 44 Abs. 1 AsylG erfolgte Anordnung der Wegweisung (Ziff. 3 des Dispositivs) nicht mehr zu überprüfen, da aufgrund der Akten kein Anlass zur Annahme besteht, die Beschwerdeführerin verfüge über einen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für die Schweiz (vgl. dazu Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21 m.w.H.).

E. 2.2

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildet somit einzig die Prüfung der Frage des Wegweisungsvollzuges, mithin die Prüfung der Frage, ob die Vorinstanz den Vollzug der Wegweisung zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erklärt hat (Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 2 - 4 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 3.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1 AuG). Dabei ist der Vollzug nicht möglich, wenn die ausländische Person weder in den Herkunfts- oder in den Heimatstaat noch in einen Drittstaat verbracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AuG). Der Vollzug ist ferner nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise des Ausländers in seinen Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). Der Vollzug der Wegweisung ist schliesslich nicht zumutbar, wenn er für die ausländische Person eine konkrete Gefährdung darstellt (Art. 83 Abs. 4 AuG). Dabei bleibt anzumerken, dass bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen der gleiche Beweisstandard gilt, wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. dazu Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser, Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 3.2

Die Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unmöglichkeit, Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit) sind alternativer Natur. Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4 S. 748). Weil sich vorliegend der Vollzug der Wegweisung - wie nachfolgend aufgezeigt - als unzumutbar erweist, ist auf eine Erörterung der zwei anderen Kriterien (Zulässigkeit und Möglichkeit) zu verzichten.

E. 4.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen oder Ausländer unzumutbar sein, wenn sie in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet sind. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass auf den Vollzug der Wegweisung zu verzichten ist, wenn die Rückkehr in den Heimat- oder Herkunftsstaat für die betroffene Person aus humanitären Überlegungen eine konkrete Gefährdung darstellt. Diese Bestimmung wird vor allem bei Gewaltflüchtlingen angewendet, das heisst Ausländerinnen und Ausländern, die mangels persönlicher Verfolgung weder die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft noch jene

des völkerrechtlichen Non-Refoulement-Prinzips erfüllen, jedoch wegen der Folgen von Krieg, Bürgerkrieg oder einer Situation allgemeiner Gewalt nicht in ihren Heimatstaat zurückkehren können. Daneben kann sich der Wegweisungsvollzug gestützt auf die genannte Bestimmung auch aus medizinischen Gründen als unzumutbar erweisen. Dies ist aber grundsätzlich nur dann der Fall, wenn für die betroffene Person bei einer Rückkehr in ihre Heimat eine wesentliche medizinische Behandlung nicht erhältlich wäre. Der Umstand alleine, dass die Spitalinfrastruktur oder das medizinische Fachwissen im Heimatstaat nicht dasselbe Niveau aufweisen wie in der Schweiz, führt praxisgemäss nicht zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Die Asylbehörden haben daher im Einzelfall in Ausübung des ihnen nach Art. 83 Abs. 4 AuG zukommenden Ermessens humanitäre Überlegungen anderen öffentlichen Interessen gegenüberzustellen, die für einen Vollzug sprechen würden, und gestützt darauf zu bestimmen, welches Interesse bei einer Gesamtbetrachtung überwiegt (vgl. BVGE 2008/34 E. 11.1 S. 510 f., BVGE 2007/10 E. 5.1 S. 111).

E. 4.2

Die ARK hat in einem Entscheid im Jahre 2004 eine umfassende Lagebeurteilung in Bezug auf die Frage der Zumutbarkeit eines Wegweisungsvollzugs nach Kongo-Kinshasa vorgenommen, welche grundsätzlich nach wie vor ihre Gültigkeit hat. Dabei wurde in Bezug auf die Lage vor Ausreise der Beschwerdeführerin ausgeführt, dass das Land in den 1990er-Jahren durch ethnische Spannungen und Konflikte mit den Nachbarstaaten, insbesondere Ruanda, geprägt war und sich schliesslich ein Bürgerkrieg über das ganze Land ausbreitete. Die über Jahre dauernden, vielmals wechselnden Konflikte führten zu einer fast vollständigen Zerrüttung des Landes. Erst nach dem Tod des vormaligen Rebellenchefs und späteren Präsidenten Laurent-Désiré Kabila am 16. Januar 2001 beruhigte sich die Lage im Lande unter der Führung von Joseph Kabila (dem Sohn des vormaligen Präsidenten) zunehmend, zumal sich Letzterer bemüht zeigte, dem durch den langjährigen Bürgerkrieg zerrütteten Land eine gewisse Stabilität zu verleihen und den Friedensprozess voranzutreiben (vgl. zum Ganzen EMARK 2004 Nr. 33 E. 8.2. S. 233 ff.). In Würdigung der beschriebenen Umstände erachtete die ARK den Wegweisungsvollzug nach Kongo-Kinshasa nur unter bestimmten Voraussetzungen als zumutbar, nämlich dann, wenn der letzte Wohnsitz der betroffenen Person die Hauptstadt Kinshasa oder eine andere, über einen Flughafen verfügende Stadt im Westen des Landes war, oder wenn die Person in einer dieser Städte über ein gefestigtes Beziehungsnetz verfügt. Die ARK hielt indes fest, dass - nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung der individuellen Umstände - der Vollzug der Wegweisung trotz Vorliegen der vorstehend genannten Kriterien in aller Regel als nicht zumutbar erscheint, wenn die zurückzuführende Person (kleine) Kinder in ihrer Begleitung hat, für mehrere Kinder verantwortlich ist, sich bereits in einem vorangeschrittenen Alter oder in einem schlechten gesundheitlichen Zustand befindet oder wenn es sich bei der Person um eine alleinstehende, nicht über ein soziales oder familiäres Netz verfügende Frau handelt (vgl. dazu EMARK 2004 Nr. 33. E. 8.3 [erster Absatz] S. 237).

E. 5.1

In der angefochtenen Verfügung hat das BFM den Vollzug der Wegweisung nach Kongo-Kinshasa ausdrücklich als zumutbar erklärt, da im Falle der Beschwerdeführerin und ihres Ehemannes eine Kumulation günstiger Faktoren bestanden. Dabei hat es in seinem Entscheid vorgängig die Sachverhaltsschilderungen der Beschwerdeführerin als insgesamt unglaubhaft erkannt, wobei es diesbezüglich einleitend ausführte, mangels

Glaubhaftigkeit der Gesuchsvorbringen ihres Ehemannes - zu welchen teilweise ein Zusammenhang bestehe - beständen zumindest Zweifel auch an ihren Aussagen. Daran anschliessend hielt es im Einzelnen fest, die Beschwerdeführerin habe die Umstände ihrer Ausreise aus dem Kongo nicht hinreichend detailliert und nachvollziehbar schildern können und es sei ferner auszuschliessen, dass die von ihr benannte Organisation - ein namhaftes Hilfswerk - wie behauptet bei einer illegalen Ausreise geholfen hätte. Im Weiteren könnten aufgrund generell unsubstanziierter Angaben, namentlich zu ihrem Aufenthaltsort in Kinshasa, sowie mangels jeglicher Realkennzeichen in ihren Schilderungen zur geltend gemachten Vergewaltigung - welche keinerlei Detailreichtum aufwiesen und individualisierende Aussagen völlig vermissen liessen, welche eine persönliche Betroffenheit oder ein persönlich gefärbtes Reaktionsmuster zum Ausdruck bringen würden - die Vorbringen der Beschwerdeführerin insgesamt nicht geglaubt werden. Widersprochen habe sie sich ferner in ihren Angaben zu ihrem angeblichen Aufenthalt in Kinshasa von Ende 2004 bis zu ihrer Ausreise am 6. Oktober 2007, und unlogisch und von daher insgesamt als konstruiert zu erkennen seien ihre Schilderungen betreffend den Wegzug ihrer Familie nach Angola, den Verlust jeglicher persönlicher Anknüpfungspunkte in Kinshasa und zu dem angeblich daraus folgenden Aufenthalt auf der Strasse. Nach diesen Feststellungen erklärte das BFM den Wegweisungsvollzug nach Kongo-Kinshasa als zumutbar, wobei es - in Anlehnung an die vorerwähnte Praxis der ARK - festhielt, der Vollzug sei zumutbar, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt seien. So sei, was Personen in Begleitung kleiner Kinder angehe, der Vollzug der Wegweisung nicht grundsätzlich ausgeschlossen, falls die Prüfung der persönlichen Situation der Betroffenen günstige Faktoren zum Vorschein brächten. Zwar gebe die Beschwerdeführerin an, über keinerlei Angehörige in Kinshasa mehr zu verfügen und auch die Angehörigen des Ehemannes seien verschollen, diese Angaben seien jedoch, wie festgestellt, als unglaubhaft zu erachten. Es sei demnach davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann über ein tragfähiges Beziehungsnetz in Kinshasa verfügten. Zudem würden die beiden auch über eine gute Ausbildung verfügen und schliesslich seien sie noch relativ jung und sie verfügten über eine gute Gesundheit. Dementsprechend ergebe sich eine Kumulation günstiger Faktoren, welche den Vollzug der Wegweisung als zumutbar erscheinen lasse.

E. 5.2

Im Rahmen der Beschwerdeeingabe wurde zur Hauptsache vorgebracht, im Falle der Beschwerdeführerin, ihres Ehemannes und ihres Kindes seien - entgegen den Ausführungen des BFM - Elemente gegeben, welche den Wegweisungsvollzug als unzumutbar erscheinen liessen. Dabei wurde vorab geltend gemacht, dass die Beschwerdeführerin durchaus plausibel und nachvollziehbar über den Verlust des Kontaktes zu ihren vormals in Kinshasa wohnhaften Eltern und Geschwistern respektive deren Wegzug aus dem Kongo nach Angola berichtet habe. Am Wegzug ihrer Familie aus Kinshasa sei aufgrund der Qualität der Schilderungen nicht zu zweifeln. Nachdem auch die Familie ihres Ehemannes weder in Kinshasa noch im Westen des Landes lebe, verfüge die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann über kein tragfähiges Beziehungsnetz im Kongo. Unzutreffend sei im Weiteren die Annahme des BFM, dass sich die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann aufgrund ihrer guten Ausbildungen mutmasslich in Kinshasa wieder recht gut integrieren könnten. So sei die Beschwerdeführerin nach dem Abschluss der Schule nie erwerbstätig gewesen und ihr Ehemann habe den Bezug zur Berufspraxis über die Jahre längst verloren, weshalb er nur unter grossen Schwierigkeiten wieder einen Berufseinstieg finden dürfte. Eine wirtschaftliche Reintegration erscheine vor diesem Hintergrund als mit erheblichen

Schwierigkeiten verbunden. Unzutreffend seien schliesslich die Ausführungen zur relativen Jugend und angeblich guten Gesundheit der Beschwerdeführerin und ihres Ehemannes. So sei namentlich die Beschwerdeführerin seit der erlittenen Vergewaltigung gesundheitlich schwer angeschlagen. Zwar seien ihre Vorbringen zu der erlittenen Vergewaltigung vom BFM als unsubstanziert erklärt worden, was aber aufgrund ihrer tatsächlich über drei Seiten protokollierten Schilderungen und der aktenkundig höchsten Betroffenheit der Beschwerdeführerin nicht zu überzeugen vermöge. Die in Zusammenhang mit der geltend gemachten Vergewaltigung vom BFM gegenüber der Beschwerdeführerin erhobenen Vorhalte würden zudem klar den Erkenntnissen zum Aussageverhalten von traumatisierten Personen widersprechen. Richtig sei vielmehr, dass sich aus den Protokollen durchaus deutliche Hinweise auf einen sehr schlechten Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin ergäben, wie auch Hinweise auf eine grosse persönliche Not und Verzweiflung. Im Rahmen der weiteren Beschwerdevorbringen wurde an den Angaben und Ausführungen der Beschwerdeführerin zu den Umständen ihres Aufenthalts in Kinshasa von Ende 2004 bis Anfang Oktober 2007 - erst alleine und dann im Wesentlichen abhängig von einer einzigen Bezugsperson - festgehalten, wobei die vorinstanzlichen Vorhalte betreffend Widersprüche und Ungereimtheiten in den diesbezüglichen Schilderungen unter Verweis auf die Akten als nicht stichhaltig erklärt wurden. Abschliessend wurde unter Verweis auf die vorerwähnte Praxis der ARK vorgebracht, dass sich im Falle der Beschwerdeführerin, einer Frau in schlechter psychischer Verfassung, in deren Begleitung sich ein kleines Kind befinde, der Wegweisungsvollzug als unzumutbar erweise. Sie gehöre zur Gruppe der verletzlichen Personen und hätte im Falle einer Rückführung in den Kongo mit einer Verschlechterung ihres psychischen Gesundheitszustandes zu rechnen, wobei mangels tragfähigen Beziehungsnetzes sowie der allgemein prekären Verhältnisse nicht davon auszugehen sei, dass sie und ihr Ehemann sich wieder in Kongo-Kinshasa integrieren könnten, weshalb für den Falle einer Rückführung von einer konkreten Gefährdung der Beschwerdeführerin und ihrer Familie auszugehen sei.

E. 5.3

Diesen Beschwerdevorbringen hielt das BFM im Rahmen seiner Vernehmlassung nichts entgegen.

E. 5.4

Unter Verweis auf die Feststellungen im fachärztlichen Bericht vom 3. Juni 2008 (vgl. dazu oben Bst. L) brachte die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 17. Juni 2008 vor, damit stehe ausser Zweifel, dass sie, wie geltend gemacht, das Opfer einer Vergewaltigung geworden sei und dass sie eine schlechte gesundheitliche Verfassung aufweise. Diesbezüglich wurde namentlich angeführt, die von ihr benötigte Behandlung sei im Kongo nicht im erforderlichen Ausmass erhältlich, weshalb im Falle einer Rückführung mit einer existenzgefährdenden Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes zu rechnen sei. Hinzu komme, dass sie nicht nur für ein kleines Kind zu sorgen habe, sondern nunmehr auch schwanger sei, womit sich der Wegweisungsvollzug - auch unter Berücksichtigung der bereits beschriebenen Umstände zu ihrer Situation - zweifelsohne als unzumutbar erweise. Unter Verweis auf den zweiten fachärztlichen Bericht vom 27. Oktober 2009 (vgl. dazu oben Bst. N) hielt die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 26. November 2009 an der geltend gemachten Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges fest, mithin ein andauernder Behandlungsbedarf bestehe und sich auch ihr ältestes Kind in psychologischer Behandlung befinde. In ihrer Eingabe vom 1. Juli 2010 verwies die Beschwerdeführerin

schliesslich auf einen Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) zur Frage der psychiatrischen Versorgungslage in Kongo-Kinshasa, laut welchem die Versorgungslage in ihrer Heimat weiterhin sehr schlecht sei. Sie benötige jedoch weiterhin medikamentöse und therapeutische Behandlung, welche in Kongo-Kinshasa nicht angemessen zur Verfügung stehe. Sie bedürfe zudem der dauernden Unterstützung durch ihren Ehemann, wobei zu berücksichtigen sei, dass sie mittlerweile für drei noch kleine Kinder zu sorgen hätten.

E. 6.1

Aufgrund der gesamten Aktenlage ist festzustellen, dass weder den vorinstanzlichen Schlüssen betreffend eine angeblich vollständige Unglaubhaftigkeit der Sachverhaltsschilderungen der Beschwerdeführerin noch den vorinstanzlichen Schlüssen betreffend das angebliche Vorliegen einer Kumulation von günstigen persönlichen Faktoren zu folgen ist. Die aktenkundigen Befragungs- und Anhörungsprotokolle lassen - wie nachfolgend aufgezeigt - nicht schliessen, die Beschwerdeführerin habe durchwegs unzutreffende Angaben zu ihren persönlichen Verhältnissen vor ihrer Ausreise gemacht. In der Folge ist insbesondere zu schliessen, dass die Beschwerdeführerin (mit ihrem Ehemann) gerade nicht die persönlichen Voraussetzungen mitbringt, aufgrund welcher der Vollzug der Wegweisung als zumutbar zu erkennen wäre.

E. 6.2

In diesem Zusammenhang ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die Angaben und Ausführungen der Beschwerdeführerin zwar nicht in jeder Hinsicht vertieft sind, jedoch an keiner Stelle klare Widersprüche oder massgebliche Ungereimtheiten aufweisen. So hat die Beschwerdeführerin durchaus nachvollziehbar erst über ihren Aufenthalt in der Stadt Y._____ in der Provinz Equateur, wo sie sich von Ende 2003 bis Ende 2004 aufgehalten habe, und dann über die Umstände ihrer Rückkehr nach Kinshasa berichtet. Ihre diesbezüglichen Schilderungen weisen keine Überhöhungen oder nicht schlüssige Weiterungen auf (beispielsweise hat die Beschwerdeführerin nicht behauptet, sie habe in Y._____ ernsthafte Nachstellungen erlitten, sondern in einfacher und grundsätzlich plausibler Weise berichtet, wie sie sich nach dem geltend gemachten Kontakt mit einer ihr unbekanntem Gruppierung erst an den Quartierchef und dann ans reguläre Militär gewandt habe, wo das Interesse für ihre Person allerdings begrenzt gewesen sei). Nachdem ihr in Y._____ nach und nach das Geld ausgegangen sei, will sich die Beschwerdeführerin beim Militär um einen Flug nach Kinshasa bemüht haben. In diesem Zusammenhang lassen ihre Schilderungen, wonach sie eigentlich geplant habe, auch ihren Schwager und ihre Stieftochter nach Kinshasa zu holen, dazu aber nicht mehr in der Lage gewesen sei und den Kontakt zu ihnen verloren habe, durchaus auf eine konkrete persönliche Betroffenheit schliessen. Als unverstellt und hinreichend plausibel gemacht erscheinen in der Folge gerade auch die Schilderungen betreffend ihren wider Erwarten unregelmässigen Aufenthalt nach ihrer Ankunft in Kinshasa. Entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen ist aufgrund der Angaben und Erklärungen zu ihren Eltern keineswegs auszuschliessen, dass die Beschwerdeführerin nach ihrer Rückkehr nach Kinshasa ihre Familienangehörigen nicht mehr am erwarteten Ort vorfand. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass sich die Angaben der Beschwerdeführerin zu ihrem persönlichen Hintergrund (Herkunft aus einer Familie ursprünglich angolischer Abstammung) mit den Angaben ihres Ehemannes zu ihrer Person decken. Dabei ist aufgrund der Akten auszuschliessen, dass diesbezüglich eine vorgängige Absprache zwischen den beiden stattfand (vgl. dazu nachfolgend).

E. 6.3

Die Beschwerdeführerin hat im Weiteren in einfacher, aber grundsätzlich nachvollziehbarer Weise über ihren zwei Monate dauernden Aufenthalt in Kinshasa ohne festes Obdach berichtet, wobei anzumerken bleibt, dass diese Episode im Zeitpunkt der Anhörung bereits mehrere Jahre zurück lag. In diesem Zusammenhang erscheint aufgrund der Akten namentlich als nicht nachvollziehbar, dass das BFM die Schilderungen der Beschwerdeführerin über die von ihr geltend gemachte Vergewaltigung insgesamt als offenkundig unglaubhaft erkennt. Entgegen den Ausführungen des BFM weisen die Schilderungen der Beschwerdeführerin zu dem Ereignis als solches, zur Reaktion zumindest eines der Täter, zu den erlittenen Verletzungen (bspw. auch am Handgelenk oder in der Form einer Vaginalinfektion) und schliesslich zu der danach erhaltenen Behandlung durchaus einen Vertiefungsgrad und Detailgehalt auf, wie er von einem Vergewaltigungsopfer mehrere Jahre nach dem geltend gemachten Ereignis noch erwartet werden darf. Anzeichen einer grossen persönlichen Betroffenheit sind entgegen den Ausführungen des BFM aufgrund des Anhörungsprotokolls durchaus ersichtlich. Aufgrund der nunmehr vorliegenden fachärztlichen Berichte ist im Übrigen nicht mehr daran zu zweifeln, dass die Beschwerdeführerin in ihrer Heimat das Opfer einer Gruppenvergewaltigung wurde (vgl. dazu nachfolgend).

E. 6.4

Nach der erlittenen Vergewaltigung will die Beschwerdeführerin bis zu ihrer Ausreise in der Obhut einer gewissen H._____ gelebt haben, welche im Verlauf der Zeit aber mit ihrer Unterstützung überfordert gewesen sein soll. Die Schilderungen der Beschwerdeführerin betreffend diesen Zeitabschnitt sind - wie vom BFM grundsätzlich zu Recht erkannt - als wenig vertieft zu bezeichnen. Zwar macht die Beschwerdeführerin geltend, sie sei später auch von Seiten eines Hilfswerks unterstützt worden, nachdem H._____ alleine die Unterstützung zu viel geworden sei. Plausibel beschreibt sie in diesem Zusammenhang das Gefühl der vollständigen Abhängigkeit. Über weitere Kontakte berichtet die Beschwerdeführerin jedoch nicht, was für eine Beschreibung eines Zeitraums von mehreren Jahren nicht genügen kann. Insofern darf durchaus geschlossen werden, dass sich für die Beschwerdeführerin noch andere Kontakte in der Heimat ergeben hätten. Mangels diesbezüglicher Angaben erweist sich in diesem Punkt der Sachverhaltsvortrag als nicht hinreichend substantiiert.

E. 6.5

Die Beschwerdeführerin ist übereinstimmenden Angaben zufolge (von ihrer Seite und von Seiten ihres Ehemannes) ursprünglich angolischer Abstammung, sie verfügt ihren Angaben gemäss aber seit Geburt über die Staatsangehörigkeit von Kongo-Kinshasa und ist in Kinshasa aufgewachsen, wo sie - bis auf einen einjährigen Unterbruch - bis zu ihrer Ausreise gelebt hat. Anders als in den Regionen im Norden und Osten des Landes ist die Lage in der rund sieben Millionen Einwohner zählenden Grossstadt Kinshasa auch heute als ruhig und weitgehend sicher zu betrachten. Indes erweisen sich die Verhältnisse auch in Kinshasa sehr oft als prekär. Alleine von ihrer Herkunft her würde die Beschwerdeführerin (zusammen mit ihrem Ehemann) jedoch grundsätzlich einen Hintergrund aufweisen, welcher für eine Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges spricht. Indes ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin keine der weiteren Voraussetzungen erfüllt, aufgrund welcher - nach einer sorgfältigen Prüfung und Abwägung der individuellen Umstände (im Sinne der Praxis nach EMARK 2004 Nr. 33 E. 8.3 [erster Absatz]) - der Wegweisungsvollzug im

Falle der insgesamt fünfköpfigen Familie mit drei zum Teil noch kleinen Kindern als zumutbar zu erkennen wäre. Aufgrund der Angaben und Erklärungen der Beschwerdeführerin ist vorab keineswegs auszuschliessen, dass sie in Kinshasa tatsächlich über keine familiären Anknüpfungspunkte mehr verfügt. Das BFM kann seinen anders lautenden Schluss lediglich auf eine Vermutung stützen, welcher vollumfänglich auf eine angeblich vollständige Unglaubhaftigkeit der Sachverhaltsschilderungen der Beschwerdeführerin abstellt. Zwar ist - wie vorstehend erwähnt - davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin während ihres Aufenthalts in Kinshasa bis zu ihrer Ausreise weitere Kontakte geknüpft hat, als alleine zu der von ihr benannten H. _____. Alleine von daher ist jedoch nicht auf das Vorliegen eines tragfähigen Beziehungsnetzes zu schliessen. Anzumerken bleibt in diesem Zusammenhang, dass gerade auch im Falle ihres Ehemannes kein Anlass zur Annahme besteht, er habe in Kinshasa Angehörige. Seine Angaben zum Aufenthaltsort seiner Eltern und fünf seiner sechs Geschwister in der Provinz Equateur, in der Stadt X. _____, sind - unbeschrieben der Vorbehalte des BFM betreffend seine Gesuchsvorbringen - als in sich stimmig und insgesamt überzeugend zu erkennen. Zusammenfassend besteht keine Gewähr respektive kein hinreichender Anlass zur Annahme, die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann könnten in Kinshasa auf ein tragfähiges soziales Beziehungsnetz zurückgreifen.

E. 6.6

Das BFM geht in seinen Erwägungen namentlich davon aus, die Beschwerdeführerin und insbesondere ihr Ehemann würden über eine gute Ausbildung verfügen, und zudem seien beide guter Gesundheit. Aufgrund der Akten darf - entgegen den anders lautenden Beschwerdevorbringen - durchaus davon ausgegangen werden, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin mutmasslich in der Lage wäre, in Kinshasa wieder eine Stelle als ... [Techniker] zu finden. Seine lange Landesabwesenheit dürfte dabei jedoch tatsächlich ein Erschwernis darstellen. Hingegen erweist sich die vorinstanzliche Annahme einer guten Gesundheit jedenfalls in Bezug auf die Beschwerdeführerin als unzutreffend. Gemäss den vorgelegten fachärztlichen Berichten vom 3. Juni 2008 und vom 27. Oktober 2009 befindet sich die Beschwerdeführerin seit dem 25. Mai 2008 in fortdauernder psychiatrischer Behandlung, zufolge einer in ihrer Heimat aufgrund einer Vergewaltigung erlittenen schwerwiegenden Traumatisierung. Dabei stützt sich namentlich der fachärztliche Bericht vom 27. Oktober 2009 auf über zwanzig Therapiesitzungen mit der Beschwerdeführerin und die Diagnose des ersten Berichts - betreffend das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung, welche einer fortgesetzten Behandlung bedarf - wird bestätigt. In diesem Zusammenhang ist grundsätzlich anzumerken, dass ein unausweichlich bevorstehender Wegweisungsvollzug bei einer Vielzahl asylsuchender Personen zu Ängsten und einem gewissen psychischen Druck führt. Diesem kommt für die Frage der Zumutbarkeit jedoch meist keine Relevanz zu. Zwar hat sich die Beschwerdeführerin erst nach Erlass der angefochtenen Verfügung in fachärztliche Behandlung begeben, aufgrund der vorgelegten Berichte besteht jedoch kein Anlass zur Annahme, bei der Beschwerdeführerin liege bloss eine reaktiv auf den bevorstehenden Wegweisungsvollzug entstandene Störung vor, welche im Resultat als nicht erheblich zu bezeichnen wäre. Aufgrund der vorgelegten Berichte ist vielmehr als erstellt zu erachten, dass die Beschwerdeführerin an einer ernsthaften psychischen Gesundheitsbeeinträchtigung leidet, welche einer fortdauernden Behandlung bedarf. Dabei ist an der Seriosität der beiden je durch Fachpersonen ausgefertigten Berichte, die sich auf einen längeren Behandlungszeitraum beziehen, auch aufgrund ihrer Dichte nicht zu zweifeln. Die von den behandelnden

Fachpersonen erkannte schwerwiegende psychische Erkrankung ist bei der Beurteilung der Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges als relevant zu erkennen.

E. 6.7

Die medizinische Versorgung in Kongo weist zahlreiche Lücken auf. Dementsprechend ist bei der Wegweisung von Personen mit ernsthaften gesundheitlichen Problemen - wie vorstehend erwähnt - praxisgemäss Zurückhaltung geboten. Auch in den vergangenen Jahren haben sich weder die medizinische Versorgung noch die sozio-ökonomische Lage wesentlich verbessert. Politische Instabilität und bewaffnete Konflikte, mangelnder Unterhalt und fehlende Investitionen, Korruption und Abwanderung des medizinischen Fachpersonals haben zum Zerfall des öffentlichen Gesundheitswesens beigetragen. Für die kongolesische Regierung scheint das Gesundheitssystem denn auch nicht prioritär zu sein; 2008 wurden dem Gesundheitsbereich lediglich 2,5% des Staatsbudgets zugesprochen. Als Folge davon ist der Zustand der meisten öffentlichen Spitäler des Landes desolat und selbst in Kinshasa fehlen in öffentlichen Spitälern wichtige technische Geräte. Auf eine Bevölkerung von 60 Millionen Menschen kommen lediglich 5800 Ärzte und im Gesundheitswesen kommt es immer wieder zu Streiks, da die Arbeitsbedingungen prekär und die Löhne tief sind. Zwar ist die Situation in privaten Kliniken vergleichsweise besser als in öffentlichen, der Zugang zu diesem Bereich erfordert jedoch ausreichende finanzielle Mittel. Vor diesem Hintergrund wird im vorgelegten Bericht der SFH vom 10. Juni 2009 in schlüssiger Weise aufgezeigt, dass namentlich in Kinshasa zwar Angebote zur Behandlung psychischer Erkrankung bestehen, der Zugang zu diesen zufolge Überlastung des Systems und aufgrund fehlender finanzieller Mittel sich in der Regel aber sehr schwierig gestaltet. Die Beschwerdeführerin steht gemäss den vorgelegten Berichten in der Schweiz in psychotherapeutischer und psychiatrischer Behandlung. Diesbezügliche Angebote sind gemäss des SFH-Berichts in Kongo-Kinshasa indes praktisch nicht vorhanden.

E. 6.8

Nach vorstehenden Erwägungen ist zu schliessen, dass die Beschwerdeführerin kaum in der Lage wäre, die in der Schweiz laufende Behandlung in ihrer Heimat fortzusetzen, was zumindest das Risiko einer erheblichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes birgt. Gleichzeitig hat die Beschwerdeführerin, zusammen mit ihrem Ehemann, für drei zum Teil noch sehr kleine Kinder zu sorgen. Schliesslich besteht aufgrund der Akten keine Gewähr respektive kein hinreichender Anlass zur Annahme, die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann könnten in Kinshasa auf ein tragfähiges soziales Beziehungsnetz zurückgreifen. Bei dieser Ausgangslage ist nicht eine Kumulation positiver Faktoren gegeben, sondern es überwiegen ganz klar negative Aspekte, weshalb sich der Wegweisungsvollzug im Falle der Beschwerdeführerin und ihrer Kinder - im Sinne der vorerwähnten Praxis zu Kongo-Kinshasa - als unzumutbar erweist.

E. 6.9

Aus den Akten ergeben sich im Übrigen keine Hinweise darauf, dass im vorliegenden Fall die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme nach Art. 83 Abs. 4 AuG aufgrund von Art. 83 Abs. 7 Bst. a-c AuG auszuschliessen wäre.

E. 7

Nach den vorstehenden Erwägungen ist - in Gutheissung der Beschwerde - die Verfügung des BFM vom 29. Januar 2008 hinsichtlich der Anordnung des Wegweisungsvollzuges (Ziffn. 4 und 5 des Dispositivs) aufzuheben und das BFM anzuweisen, die

Beschwerdeführerin und ihre Kinder in der Schweiz wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufzunehmen.

E. 8

Im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens hat die Beschwerdeführerin unter anderem auch um Einbezug ihres Ehemannes ersucht. Am 27. März 2008 hat E. _____ selbst ein Gesuch um Einbezug in das Verfahren seiner Ehefrau beim BFM eingereicht, und dieses Gesuch am 6. Oktober 2008 nochmals erneuert, worauf das BFM am 26. November 2008 im Falle von E. _____ den Vollzug der Wegweisung sistierte. Nach Abschluss des vorliegenden Verfahrens hat das BFM nunmehr über das hängige Gesuch um Einbezug in die vorläufige Aufnahme der Ehefrau zu befinden.

E. 9.1

Mit Blick auf die Kostenverlegung ist nach den vorstehenden Erwägungen von einem vollständigen Obsiegen der Beschwerdeführerin auszugehen. Bei diesem Verfahrensausgang sind ihr keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), womit sich das Gesuch um Erlass der Verfahrenskosten im Urteilszeitpunkt als gegenstandslos erweist. Der Beschwerdeführerin ist - als vollständig obsiegender Partei - für die ihr im Beschwerdeverfahren erwachsenen notwendigen Kosten eine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie hat ihre Rechtsbegehren unter Entschädigungsfolge gestellt und ihr Rechtsvertreter hat in der Beschwerdeeingabe den bis dahin aufgelaufenen Verfahrensaufwand mit Fr. 685.- ausgewiesen (vgl. dazu Art. 14 Abs. 1 VGKE). Am 13. Januar 2011 wurde eine detaillierte Kostennote nachgereicht, worin auch der im weiteren Verfahren aufgelaufene Aufwand des Rechtsvertreters ausgewiesen wurde. Aufgrund der vorgelegten Kostennote - welche aufgrund der vorliegenden Akten als angemessen zu erkennen ist - ist die vom BFM zu entrichtende Parteientschädigung auf insgesamt Fr. 1'358.- festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.